

**Abschlussklausur zu den Vorlesungen
Grundkurs BGB II a und II b (Schuldrecht)
im Sommersemester 2008
Mo., 14.07.2008, 14.00 – 16.00 Uhr st.**

I.

- 1) Welche Zielsetzung und welche Eigenschaften charakterisieren das Schuldrecht – z. B. im Gegensatz zum Sachenrecht?
- 2) Welche Pflichtentypen kennt ein entwickeltes Schuldverhältnis, insbesondere der gegenseitig verpflichtende Vertrag?
- 3) Was ist ein Gestaltungsrecht? Welche Eigenschaften und Wirkungen hat es? Nennen Sie drei Beispiele?
- 4) Was bedeutet „Konkretisierung einer Gattungsschuld“? Wie wird sie herbeigeführt? Wofür ist sie von Bedeutung? *> unmöglichkeit, keine leistungsfähigkeit*
- 5) Welche Normen regeln die Leistung einer Geldschuld? Beschreiben Sie den Inhalt mit eigenen Worten.
- 6) Fall:

K kauft bei dem Elektronikhändler V einen neuen Bildschirm für seinen Computer zum Preis von 150,-- €. V erklärt sich bereit, den Bildschirm kostenlos zu K bringen zu lassen. Es wird ein Liefertermin vereinbart, und V übergibt den Bildschirm zum Transport dem Lieferdienst T. Infolge eines Unfalls, den T auf dem Weg zu K erleidet, wird der Bildschirm völlig zerstört.

K, der den Kaufpreis günstig fand, verlangt von V Lieferung eines solchen Bildschirms. V lehnt dies ab und verlangt seinerseits Zahlung von 150,-- €.

Wie ist die Rechtslage?

II.

- 7) Der Berufsstand der sogenannten „Erbensucher“ hat es sich zum Ziel gesetzt, bei Todesfällen von Personen, deren Erben nicht bekannt sind, auf eigene Initiative die Erben ausfindig zu machen und ihnen sodann die näheren Informationen über die unverhoffte Erbschaft gegen Zahlung eines angemessenen Honorars anzubieten. Auf welche Anspruchsgrundlage können sie sich dabei möglicherweise stützen, falls der Erbe nicht freiwillig bereit ist, das gewünschte Honorar zu zahlen? Wo liegen die rechtlichen Probleme dieses Anspruchs?

Gestaltung offen-
heit

1) Das Schuldrecht ist im Gegen-
satz zum Sachenrecht dynamisch.
Es entwickelt sich fort und ist
auf Veränderung angelegt und
kann als lebendige Organismus
gesehen werden. Im Schuldrecht
bestehen deswegen auch nur
relative Rechte, die jeweils nur
zwischen den Partnern des Schuld-
verhältnisses wirken, also nur
zwischen diesen beiden Verpflichtung
entstehen. Kennzeichnend ist das Schuld-
recht dynamisch angelegt und
den einzelnen Umständen und
verschiedenen Anforderungen der
einzelnen Verhältnisse gerecht
zu werden und sich danach
entwickeln zu können. Das
Sachenrecht dagegen ~~ist~~ begründet
absolute Rechte, die gegen jeden
gelten und gerade nicht dynamisch
sind, sondern statisch ~~unveränderlich~~
daß dadurch dem einzelnen
eine Rechtssicherheit gegen jede
zu sichern.

„MünchKommBürgerlG“ im
Sachenrecht

2) Bei den ^{ausdrücklichen} Primärverpflichtungen
die sich unmittelbar aus dem
Schuldverhältnis ergeben, gibt
es verschiedene ^{verpflichtende} Kategorien von
Verpflichtungen ~~aus~~ aus ~~den~~ die
erleben.

Dies sind zunächst die Hauptleistungspflichten, die den Kern⁴ des Vertrages ausmachen bzw. den Vertrag überhaupt ausmachen. Hierbei ist für den Kaufvertrag z.B. die Verpflichtung zur Übergabe^{erwerb} der Sache nach § 433 I BGB zu nennen.

Des Weiteren bestehen Nebenleistungspflichten wie z.B. die Abnahme der Kaufsache nach § 433 II BGB.

Dazu kommen die Schutzpflichten. Nach § 241 II BGB hat jede Vertragspartei auch das Integritätsinteresse des anderen zu beachten, d.h. er hat ^{auch} die Pflicht ^{bei Vertragserfüllung} darauf zu achten keine anderen Rechtsgüter des Vertragspartners zu beeinträchtigen.

Auch gibt es noch sogenannte Obliegenheitspflichten. Diese gelten allerdings für jeden Vertragspartei gegen sich selbst und sind somit nicht einklagbar, sondern können nur im Nachhinein für den Vertragspartner selbst führen.

3) Ein Gestaltungsrecht ist ein Recht, das nicht von sich aus oder kraft Gesetzes gilt, sondern

1/ § 241 II BGB

Was ist die Wirkung?

das durch denjenigen, dem es zu stelt erklärt werden muss und auch erst dann seine Wirkung entfaltet. Es ~~ist~~ wird gegenüber dem Vertragspartei durch einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung erklärt und gilt dann gegenüber diesem. Ein Gestaltungsakt Typische Gestaltungsakte sind: die Rückkehr § 142 BGB, der Richttritt §§ 323, 346ff BGB, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 320 BGB ^{nein}

§§ 388, 2, 1, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

4) Konkretisierung der Haftungsschuld bedeutet, dass die Haftungsschuld ab diesem Zeitpunkt wie eine Schadensschuld betrachtet wird. Dies richtet sich nach § 243 I BGB. Danach muss der Schuldner das „sinnerhöchste“ getan haben, dass es zu Konkretisierung kommen d. h. also dass sich das Schuldverhältnis nur noch auf diese Sache beschränkt. Hierbei ist nach der Art der Schuld zu unterscheiden, welche vereinbart

kaum sich der Schuldner, wenn er kein Geld hat, auch nicht auf § 275 I BGB Unmöglichkeit berufen. Es gilt der Grundsatz "Geld hat man zu haben."

~~§ 246 BGB~~

6)

a) Anspruch auf Lieferung eines Bildschirms aus § 433 I BGB

a) Entstanden

Der Anspruch auf Lieferung des Bildschirms ergibt sich aus dem Kaufvertrag zwischen K und V ~~entsteht~~ aus § 433 I BGB entstanden.

b) Erlöschen

Dieser könnte jedoch wegen Unmöglichkeit nach § 275 I BGB erlöschen sein. Somit ist nach der Parteivereinbarung zu ermitteln, welche Schuld vorliegt. ^{da} wird es ^{als} Kaufvertrag eingestuft. ~~Es ist~~ ~~gegeben ist.~~

~~Da~~ Da aus dem Sachverhalt nichts anderes zu entnehmen ist, ist anzunehmen

dass sich K und V auf einen bestimmten Bildschirm geeinigt haben und eine Bildschirmauflösung vereinbart.

~~Bei K~~

Ende wenn V erklärt den Bildschirm kostenlos zu K zur Verfügung zu lassen, ist hier keine Bringschuld anzunehmen, sondern eine Schickschuld. Bei dieser geht die Leistungsfähigkeit mit Übergabe an die Transportperson über und ist somit hier bereits an K übergegangen. Da die Festlegung erst auf dem Weg zu K also bei T existiert, ist V bereits von seiner Leistungspflicht frei und der Anspruch erlischt wegen Unmöglichkeit nach § 275.

zu Seite 8

Hier (bei Seite 8) geht nicht hervor, dass es nur um die Panngefahr geht.

Grundsätzlich liegt bei uns wohl eher eine Haftungsschuld vor, da ^{das ist nicht möglich zu erfüllen} sich K und V auf einen bestimmten Kap Bildschirmauflösung geeinigt haben. Jedoch könnte Kartellierung ein gegeben sein nach § 243 II BGB. Daraus müsste V das

seinerseits erforderliche² gekauft haben. Hierbei ist zu ermitteln, welche Schuld vorlag. Zwar sagt V zu dem Beschädigten kostenlos liefern zu lassen, doch da er keinerlei Garantie übernimmt und dies auch nicht selbst, sondern nur einem Transportunternehmen liefern lässt, ist dies keine ~~keine~~ Bringschuld, sondern Schickschuld anzunehmen. Danach tritt Kaufverzug ein, wenn V eine Sache mitliefert und Güte an die Transportperson übergibt. Dies ist hier geschehen. Demnach liegt Kaufverzug vor und die Schuld des V hat sich auf diesen einen Beschädigten beschränkt. Durch dessen Zerstörung liegt also nach § 275 I BGB Unmöglichkeit vor und der Anspruch ist erloschen.

vgl. auch § 269 III BGB

Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung.

Dieser ist zunächst ~~erloschen~~ ^{aus}

Kaufvertrag § 423 II BGB entstand.
 Allerdings könnte er wegen
 Unmöglichkeit des Gegenleistungs-
 ansprieches nach § 326 I BGB
 erloschen sein.

Da dazu hätte ^{separater} wirksamer
 Vertrag nicht im Kaufvertrag
 GG.

~~und~~ ^{siehe} die Einsprüche,
 Kaufpreiszahlung und über-
 gabe des Gegenstandes im
 Synallagma, also sind
 wechselseitig.

Dazu ist auch der Anspruch
 auf Gegenleistung nach § 251
 BGB erfüllbar.

Ebenso ist K für den Unk-
 gang nicht nach § 326 II
~~allein~~ oder weitgehend ver-
 antwortlich oder befreit
 sich in Einmaligkeit.

Jedoch könnte bereits die
~~Leistung~~ ^{erfüllte} nach § 446
 überwiesen sein.

* siehe Seite 6

Jedoch findet diese nach
 § 474 II keine Verbrauch-
 kauf keine Einmaligkeit.
 Da K Verbrauch ist § 13 BGB

und V Unternehmer § 14 BGB
ist dies somit nicht ein-
schlägig.

Damach ist nach § 326 I BGB
von der Gegenleistung befreit
und V kann den Kauf-
preis nicht mehr verlangen

sehr gut

II.

7) Hierbei könnten sie sich
eventuell auf die Geschäfts-
führung ohne Auftrag stützen.
Hierbei könnten sie sich
eventuell auf die Geschäfts-
führung ohne Auftrag stützen.
Jedoch würde dies dem
wirklichen Willen des Ge-
schäftsherrn scheitern.

§ 683, 684 BGB

Wirklichen geäußerten
Wille zeigt nicht vor
mündlichen Wille über
hören

Ein Ersatz nach § 684 der
unberechtigten Göt, die auf
das Besideerungsrecht verweisen
ist ebenfalls problematisch, da
ja keine rechtsgeschäftliche
Beziehungen zwischen dem
„Erlensudo“ und dem
Erlensudo, im Rahmen
der Privatautonomie muss

X iRd 40A:

- Fremdenläge führt
- unwillk. keine
- nach fremden Ge-
- schäfte

- die ggf. Injunktions
- mehrer. Eisenbahn
- desynchr.

deswegen bis ein Ausdruck
verneint werden und jedem
das Risiko seiner Befähigung
vor Vertragsabhandlung
oder ähnlichem ^{selbst} ~~oder~~ ~~Vertrags~~
zwecken lassen.

- da Vertragsabhandlung

{{§5121.812
1812.2 BGB

8, 11a Bei Dreipersonenver-
hältnissen ist grundsätzlich
der Vertrag der Leistungs-
konditionen zu beachten,
wenn dies nicht zu unbilligen
Ergebnissen führt. Danach muss
zuerst in den bestehenden
Leistungsverhältnissen nach-
abgewickelt werden. Dies ist
dadurch zu begründen, dass
damit jeder seine Einwendung
gegen seinen Partner behält u.
auch keine Einwendungen
eines Dritten ausgesetzt ist und
auch nur das Risiko der
Unsolvenz für seinen Ver-
tragspartner trägt.

Keine Verfügung,
da nicht rechtsverbindl.
ist. Abrechnung

Wie kann L von M nach §816
BGB das durch die Verfügung
Erlangte als den ~~Wert~~ Preis

den B an M zahlen verlangen.

Zitieren Sie bitte
immer am Anfang
Ihre Ausführungen den
zu prüfen den Normen

✓ § 230 I, da kein Vertrag

§ 10823 I BGB

Damit müsste zunächst eine
Rechtsgrundverletzung vorliegen.
Diese liegt in der Eigentums-
verletzung des Rades.

„Verbindungsbehandlung“

empfohlen müsste eine Pflicht-
verletzung des A vorliegen.

Hierbei kommt eine ^{Verletzung des} ~~Vertrags~~
das in Verkehrbringen eines ~~mangel-~~
~~richtigen Produkts~~ ^{bei} ~~glücklicher~~
Waffen schafft in Betracht, dem auto.
Produkthaftungspflicht ist

Betracht, ^{und} ~~da~~ ^{man} ~~bei~~ ^{Verkehrbringen}
~~aus dem Verkehr~~ ^{aus dem Verkehr} ~~entfernen~~ ^{muss}

Dies müsste auch kausal
gewesen sein. ~~adäquat~~
equivalent war diese, da
es nicht imweggedacht werden
kann ohne das der Erfolg
entfiele. Und adäquat, da
es nicht außerhalb des Lebens-
erwartung liegt durch ein de-
fektes Auto andere Verles-
teilnehmer bei deren Fahr-
zeuge zu zerstören.

Deshalb müsste das Ver-
halten rechtswidrig sein.

Hierbei ist zu beachten, dass bei dem ^{Verkehr} Verkehrsgüter eine Reihe besondere Pflichten zu beachten sind, die Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere die ~~St~~ wie die Produkthaftung. Hierbei hat der Hersteller gewisse Sicherungspflichten was Entwicklung, ~~Red~~ Fabrikation und auch Produktbeobachtung angeht. Hierbei könnte die Fabrikation fehler vorliegen, für den der Hersteller eine besondere Sicherungspflicht hat. ~~Hier~~ ^{Hier} ~~ist~~ ^{ist} auch die Beweislast umkehr, d.h. das Verschulden wird vermutet. Dies ist damit zu erklären, dass der Verbraucher keinen Einblick in die Produktion und etwaig dortige Mängel hat. Dennoch müsste sich A hier entlasten. Dazu reicht es nicht, dass er nicht weiß wie es zu dem Mangel kam. Sonst i.E. ist Verschulden anzunehmen.

machen Sie bitte deutl.
z.B. was Sie gerade
prüfen; die Beweislast-
umkehr gilt nur beim
Verschulden eine Rolle;
formulieren Sie also am
Besten einen Ergebnisatz
zum Rechtsnachweis;
lassen einen Absatz und
prüfen dann das Ver-
schulden.

Des Weiteren müsste der

Schaden adäquat und
 äquivalent kausal sein.
 Die 700 € des Tot-
 radschadens sind kausal
 zur Rechtsgutsverletzung.
 Demnach könnte R von A
 die 700 € aus § 23 I BGB ver-
 langen.

Anspruchgrundlage:
 § 1 ProdHG

„Kefährdungsplanung“

Da dies aber sehr unsicher
 ist besonders an der Stelle
 des Verschuldens des A und
 könnte man auch noch
 einen Anspruch aus dem
 Produkthaftungsgesetz geltend
 machen.

Hierbei handelt es sich um
 eine Garantieverpflichtung es
 bedarf also keines Ver-
 schuldens.

A ist auch Hersteller nach
 § 4 ProdHaftG.

Allerdings kann R hier nur
 einen Schadensersatz in Höhe
 von 200 € verlangen, da er
 nach § 11 500 € selbst zu
 tragen hat.

sehr gut

G. Elbert

Eine deutlich über dem Durchschnitt liegende
Leistung!

Kennzeichnend und mit zunehmendem Alter lesen Sie
natürlich alle Fragen, lediglich bei Fall 7 hätten Sie
deutlicher auf weitere, noch 2 Probleme eingehen
sollen und bei Fall 8 nennen Sie die falsche
Angabengrundlage.

Vgl. Sie im Einreichen bitte die Randanmerkungen.

Insgesamt sehr erfreulich

gut (13 Punkte)

L.E. / Wei.